

Beihilfe Sachsen auf einen Blick

Bemessungssätze (personenbezogen)

| | | | |
|---|------|--|---|
| Beihilfeberechtigte | 50 % | <u>Keine</u> Kürzung der Beihilfebemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung. | |
| Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind | 70 % | Besonderheiten | Ab 01.01.2013: 70 % auf Dauer, wenn nach dem 31.12.2012 zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind. |
| Versorgungsempfänger | 70 % | | |
| Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner | 70 % | Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner | 18.000 EUR (nicht wie Bund) Ab 01.01.2014 ist der Durchschnitt der Einkünfte der letzten 3 KJ maßgeblich |
| | | Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner | Nein (nicht wie Bund) |
| Kinder | 80 % | Berücksichtigung Kind | Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst- <u>siehe Absicherung Kinder</u> (nicht wie Bund) |

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

| | |
|--|--|
| Ärztliche Behandlung | Bis Höchstsatz GOÄ |
| Heilpraktiker | Bis Höchstsatz lt. Vertrag mit Heilpraktikerverbänden |
| Medikamente | Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge |
| Kürzung Medikamente preisabhängig (nicht wie Bund) | 4,00 EUR (bis 16 EUR), 4,50 EUR (ab 16,01 EUR bis 26 EUR), 5,00 EUR (ab 26,01 EUR) |
| Fahrtkosten | Ja |
| Kürzung Fahrtkosten | 10 EUR je einfache Fahrt (nicht wie Bund) |
| Belastungsgrenze für Medika- mente/Beförderung/Selbstbe- halt (auf Antrag) (nicht wie Bund) | 2 % der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags, bei chronisch Kranken 1 % |
| Hilfsmittel | Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze |
| Kürzung Hilfsmittel | Nein (nicht wie Bund) |
| Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) | Ja, keine Beihilfe für Brillenfassungen (nicht wie Bund) |
| Rehabilitationsmaßnahmen | Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise) |
| Sanatoriumsbehandlungen | Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung |
| Kürzung Sanatorium | Nein (nicht wie Bund) |
| Heilkuren | Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst, Unterkunft bis 16 EUR (abzgl. 12,50 EUR) |

Zahnbehandlung

| | |
|--------------------------|--|
| Zahnärztliche Behandlung | Bis Höchstsatz GOZ |
| Kieferorthopädie (KFO) | Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien |
| Zahnersatz | Keine Beihilfe für große Brücken und in der Anwärterzeit |
| M+L | Zu 60 % anerkannt |
| Edelmetall, Keramik | Zu 60 % anerkannt |
| Implantate | Je Kiefer max. 2 bzw. in bestimmten Fällen max. 4 |

Krankenhausbehandlung

| | |
|------------------------------------|-------------------------|
| Regelleistungen | Ja |
| Wahlleistungen | Ja |
| Kürzung der stationären Beihilfe | Ja |
| Kürzung Regelleistungen | Nein (nicht wie Bund) |
| Kürzung Zweibettzimmer | 14,50 EUR pro Tag |
| Kürzung privatärztliche Behandlung | Nein |
| KHT-Angebot | 15 EUR (nicht wie Bund) |

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

| | Pflegegrad 1 | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
|--|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe) | - | 316 EUR | 545 EUR | 728 EUR | 901 EUR |
| Häusliche Pflege durch Pflegekraft oder teilstationäre Pflege ** | max. 231 EUR in Stufe 0* max. 732,91 EUR (732,91 EUR*) in Stufe I max. 1.465,82 EUR (1.465,82 EUR*) in Stufe II max. 2.198,73 EUR (2.198,73 EUR*) in Stufe III (nicht wie Bund) | | | | |
| | Pflegegrad 1 | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
| Stationäre Pflege | - | 770 EUR | 1.262 EUR | 1.775 EUR | 2.005 EUR |
| Unterkunft / Verpflegung | Ja, abzüglich Eigenanteil (nicht wie Bund) | | | | |

* bei dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

** Aktuelle Info's zur Umsetzung PSG II liegen noch nicht vor!

Reisen

| | |
|------------------------|--|
| Innerhalb EU | Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten |
| Außerhalb EU in Europa | Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR) |
| Außerhalb Europas | Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR) |

Sonstiges

| | |
|--|----------------------------|
| Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung) | 40 EUR KJ (nicht wie Bund) |
| Besonderheiten | Keine |

Stand: Januar 2021

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
 GKV: Gesetzliche Krankenversicherung
 GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
 GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

M+L: Material- und Laborkosten
 KJ: Kalenderjahr
 VKJ: Vorkalenderjahr
 VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Diese Daten wurden uns mit freundlicher Unterstützung der AXA-DBV Krankenversicherung AG zur Verfügung gestellt!
 Wir übernehmen keine Gewährleistung über Inhalt, Druckfehler oder Aktualität der Daten!

Absicherung Kinder

Bund, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

| 18 Jahre und jünger | Zwischen 18 und 25 Jahren | 25 Jahre und älter |
|---|---|--|
| Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind | Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/ Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/ Schulausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/ Zusatzausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz / Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz |

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

| 18 Jahre und jünger | Zwischen 18 und 25 Jahren | 25 Jahre und älter |
|---|--|--|
| Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind | Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/ Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/ Schulausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/ Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte |

Bremen, Hessen

| 18 Jahre und jünger | Zwischen 18 und 25 Jahren | 25 Jahre und älter |
|---|---|---|
| Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/ Familienzuschlag gezahlt wird | Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/ Familienzuschlag gezahlt wird Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/ Schulausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/ Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte |